

Haushaltssatzung

Stand: 23.04.2013

**Haushaltssatzung der LK Vorpommern-Greifswald
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.04.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	334.550.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	359.534.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-24.984.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-24.984.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-24.984.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	330.774.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	354.239.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.464.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.421.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.676.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.254.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	68.224.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.505.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.719.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 21.254.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4.356.600 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 195.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.058,4875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz vorliegen.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

§ 9 Festlegung der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Anklam, den

Landrätin

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am durch Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom	bis	(Wochentag, Datum)
von	bis	Uhr,
im Landratsamt, Zimmer		öffentlich aus.

Landrätin